

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle  
B.04092  
als auch das Urteil der Filmprüfstelle  
B.112.21

*Brotol*  
*anfertigen*  
*von*  
*Frankfurt am Main*  
*zum*  
*Prüfungsausschuss*  
*der*  
*Kammer*  
*der*  
*Kunst*  
*in*  
*Berlin*  
*am*  
*25.*  
*August*  
*1921.*

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer V., Prüfnummer /4092

Berlin, den 25. August 1921.

Anwesend als Vorsitzender Frl. von Gierke

als Beisitzer Herr von Reinsberg

" Herr Bleistein

" Herr Hoppe

" Frau Urbschat

Betrifft den Bildstreifen

"Wenneiner eine Reise tut"

Ursprungsfirma Ufa-Emelka, Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Fr. Berlin Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I, Akt 180 Meter,

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung.

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen

Reiche wird verboten.

Begründung.

Die Kammer verkannte nicht, dass der Film in seinen Schattenrissen künstlerisch und fein gearbeitet ist. Sie erachtete aber einzelne Bilder, so insbesondere die Bildfolge, die zeigt, wie Knickebein in den Harem geleckt wird und einzelne der nackt tanzenden Figuren, als geeignet, entsittlichend zu wirken. Deshalb glaubte sie den Film nur zulassen zu können, wenn diese Teile ausgeschnitten würden. Der Antragsteller erklärte aber, dass er nicht bereit sei, Ausschnitte machen zu lassen. So verweigerte die Kammer dem Film die Zulassung.

Film-Oberprüfstelle.

B. 112.21.

Berlin, den 19. September 1921.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Wenn einer eine Reise tut"

-Vorsitzender





Vorsitzender Regierungsrat Dr. Seeger,  
Beisitzer Beuth (Filmindustrie)  
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)  
Professor Heinrich (Volkswohlfahrt)  
Lehrerin Götz (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Ufa-Emelka Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens "Wenneiner eine Reise tut" durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller Herr von Mombart mit Vollmacht. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Antragsteller zur Sache, hierauf wurde folgende

Entscheidung.

verkündet:

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 25. August 1921 - Nr. 4092 - wird aufgehoben.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Nach Titel 17: die <sup>u/</sup>Bachtanzszenen Suleikas. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Tatbestand.

Der Bildstreifen zeigt in künstlerischen Schattenrissen die Erlebnisse des Professors Knickehehn auf einer Reise in die Türkei. Der Professor gerät dabei in einen Harem, dessen Insassinnen, dreier an der Zahl, ihn durch ihren Tanz anzuköcken verstehen. Zwei dieser Schattenfiguren sind unbekleidet, sodass sich beim Tanz die Konturen des weiblichen Körpers abzeichnen.

Die Prüfstelle Berlin hat die Haremsszenen beanstandet, und, da der Antragsteller ihrer Beseitigung nicht zustimmte, den Bildstreifen verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerde war stattgegeben. Die Prüfstelle scheint anzunehmen, dass weibliche Nacktheitschlechthin geeignet sei, entsittlichend im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes zu wirken. Dem kann nicht gefolgt werden. Nacktheit ist nur dann entsittlichend, d.h. geeignet, das sittliche Gefühl

Gefühl des normalen Durchschnittbeschauers verschlechternd zu beeinflussen wenn sie in lüsterner, ausschliesslich auf Erregung der Sinnlichkeit abzielender Form dargeboten wird. Das ist vorliegend, wo es sich zudem um Schattenbilder handelt, nicht der Fall. Die Bilder wirken weder lüsterner noch indezent oder gar gemein. Von einer entsittlichenden Wirkung kann insoweit nicht die Rede sein.

Das von der Prüf Stelle ebenfalls beanstandete Hereinlocken Knickebeins in den Harem wirkt lediglich humoristisch; die schmerzhaft übertriebenen Bewegungen der Haremschönen verletzen nirgends den Anstand.

Lediglich der von einer Schattenfigur ausgeführte bauchtanzähnliche Tanz, zu dessen Ausschnitt sich der Antragsteller bereit erklärt hat, ist als geeignet durch die Bewegungen der Tänzerin moralverletzend zu wirken, ausgeschnitten worden, (vergl. das Urteil vom 19. April 1921, betreffend den Bildstreifen "Das Auge des Götzen") Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung. Die Kostenentscheidung folgt aus § 3 der Gebührenordnung vom 18. August 1920.

gez. Dr. Seeger.

